

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 21 (2003)

Artikel: DNA Datenbanken Pro und Kontra : ein öffentlicher Disput

Autor: Oberholzer, Niklaus

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NIKLAUS OBERHOLZER

DNA DATENBANKEN PRO UND KONTRA – EIN ÖFFENTLICHER DISPUT¹

Angekündigt ist ein «Streitgespräch» über das Für und Wider von DNA-Datenbanken. Die Organisatoren der Tagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie sind bei der Auswahl der Teilnehmer dieses «öffentlichen Disputs» wohl nicht ganz zufällig auf MARTIN KILLIAS und mich gestossen, nachdem meine damaligen Äusserungen im Plädoyer² eine heftige Entgegnung von drei Lausanner Professoren ausgelöst hatten.³ Es dürfte nun tatsächlich der Zeitpunkt gekommen sein, dass angesichts der Bedeutung dieser neuen Fahndungs- und Beweismethoden nicht mehr länger nur Standpunkte markiert werden, sondern endlich auch eine Diskussion über das Für und Wider stattfindet. Vielleicht wird es sich zeigen, dass die Positionen gar nicht so unverrückbar sind wie sie gelegentlich zu sein scheinen.

Was nämlich aus meiner Sicht die Diskussion so schwierig macht, sind nicht die Auswirkungen von DNA-Datenbanken auf die Strafverfolgung der nächsten paar Jahre, sondern die gesamtgesellschaftlichen Konsequenzen eines einschneidenden Paradigmawechsels. Ich räume es offen ein, dass ich kaum je bei einem strafprozessualen Thema eine derart grosse *Unsicherheit* empfunden habe wie beim nun anstehenden Gesetz zur Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren.⁴ In aller Regel bereitet es keine allzu grosse Mühe, strafprozessuale Fragestellungen rechtspolitisch einzurichten und

1 Diskussionsbeitrag anlässlich der Tagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie zum Thema «Mehr Sicherheit – weniger Freiheit? Ermittlungs- und Beweistechniken hinterfragt» vom 6. März 2003 in Interlaken.

2 NIKLAUS OBERHOLZER, DNA-Profile – wenig Schutz vor Missbrauch, *Plädoyer* 2001, Heft 5, S. 32ff.

3 MARTIN KILLIAS / PIERRE A. MARGOT / FRANCO TARONI, DNA Datenbanken: Heftig umstritten, *Plädoyer* 2002, Heft 1, S. 30f.

4 Botschaft zum Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten und vermissten Personen vom 8. November 2000 (DNA-Profil Gesetz), BBI 2001, 29ff.

dementsprechend zu bewerten. Hier versagen nun aber weitgehend alle gängigen Orientierungsmuster.

Ich habe mir lange überlegt, was denn nun der Grund dafür sein könnte, dass ausgerechnet in Kreisen, die sich von ihrem eigenen Selbstverständnis durchaus als fortschrittlich verstehen, derart kontroverse Auffassungen bestehen. Und ich bin je länger je mehr zur Auffassung gelangt, dass den unterschiedlichen Auffassungen zwei völlig *unterschiedliche Denkansätze* zu Grunde liegen. Abstrahiere ich von allen gesellschaftspolitischen Folgen und konzentriere ich mich nur auf den Bereich der strafprozessualen Fahndungs- und Beweismethoden, dann muss ich den eifrigen Befürwortern von DNA-Datenbanken vollumfänglich Recht geben; dann ist nicht nur schwer erklärbar, weshalb der Mörder nicht überführt werden dürfte, wenn er mit Hilfe einer DNA-Analyse doch so leicht gefasst werden kann; dann ist nicht einzusehen, weshalb wir uns mit den alten Dactylobögen begnügen müssten, auch wenn zuverlässigere Identifikationsmethoden vorhanden sind; dann ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb wir auf Hits verzichten sollten, wenn sie bei genügend grossem Datenbestand so leicht zu erzielen sind. Insofern sehe ich es ohne weiteres ein und anerkenne es auch ohne jede Einschränkung, dass die DNA-Analyse auf der Ebene des konkreten Einzelfalls zu einem Quantensprung in der Strafverfolgung führt und geradezu phänomenale Erfolge aufzuweisen vermag.

Wird aber allein auf die *Tauglichkeit* des Instrumentariums für die Zwecke der Strafverfolgung abgestellt, dann leuchtet mir nur nicht ein, weshalb wir uns überhaupt noch Beschränkungen auferlegen sollen; denn schliesslich kann auch der Folter – wie die Vergangenheit gezeigt hat und jüngste Diskussionen in der Gegenwart zeigen – eine geständnisfördernde und damit das Strafverfahren wesentlich erleichternde Funktion nicht ganz abgesprochen werden. Bildet die Tauglichkeit das einzige Beurteilungskriterium für den Einsatz strafprozessualer Mittel, sind rechtsstaatliche Garantien tatsächlich nicht erforderlich; dann wäre es wohl tatsächlich am effizientesten, gleich

alle Neugeborenen in der Schweiz und spätestens alle Neuankömmlinge bei ihrer Einreise in die Schweiz mit ihrem DNA-Profil zu erfassen. Damit würde sichergestellt, dass kein Straftäter mehr unerkannt und keine Straftat mehr ungesühnt bleibt, wenn nur genügend DNA-Material am Tatort vorhanden ist. Das ist die eine Ebene der Diskussion, auf welcher tatsächlich nur schwer etwas gegen den Einsatz der DNA-Analyse im Strafverfahren eingewendet werden kann.

Was mir aber nach wie vor erhebliche Sorgen bereitet, sind die weit über den Erfolg im Einzelfall hinausreichenden *Konsequenzen* einer derartigen Art von Verbrechensprophylaxe und Verbrechensbekämpfung. Es ist die Angst vor einer Gesellschaft, die über den Einzelnen die totale Kontrolle ausübt und ihn jeglicher Freiheiten beraubt. Ich höre bereits den Protest und die Einwände, die gegen diese ketzerischen Einwände erhoben werden:

1. gewährt das neue DNA-Gesetz genügend rechtsstaatliche Garantien gegen mögliche Missbräuche; und
2. braucht sich der unbescholtene Bürger, die unbescholtene Bürgerin nicht darum zu kümmern, weil er oder sie ja nichts zu befürchten hat.

Zum ersten Einwand. In ihrem Plädoyer-Beitrag betonen die Lausanner Professoren, dass im Zusammenhang mit der kriminalistischen Verwendung allein das Profil und nichts anderes interessiere. Was solle «also das Furcht erregende Gerede von Missbräuchen zur Vorhersage von Krankheiten und anderen biografischen Risiken?»⁵ Dass aber der Entwurf des Bundesrates noch eine Bestimmung vorgesehen hatte, welche auch die Verwendung der *codierenden Abschnitte* und damit die Erstellung genetischer Codes erlaubt hätte,⁶ wird mit dem Argument abgetan, dass die nationalrätliche Kommission diese Möglichkeit ja gestrichen habe, so dass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. Ich glaube, so einfach geht es nun auch

5 MARTIN KILLIAS/PIERRE A. MARGOT/FRANCO TARONI, DNA Datenbanken: Heftig umstritten, a.a.O., 30.

6 Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs zum DNA-Profil Gesetz.

wieder nicht. Wir alle kennen die Launen des Gesetzgebers und wir alle haben schon mehrmals erlebt, dass in der Politik Tagesereignisse – wie etwa der 11. September – mehr wiegen als subtile rechtsstaatliche Überlegungen. Insofern stellen die heute noch vorhandenen Beschränkungen keineswegs eine Garantie dafür dar, dass es immer so bleiben wird. Ein Federstrich des Gesetzgebers und ganze juristische Bibliotheken werden bekanntlich zu Makulatur.

Dass allenthalben Gelüste vorhanden sind, den genetischen Code für Zwecke irgendwelcher Art nutzbar zu machen, ist bekannt. Und es sind keineswegs nur die Lebensversicherungen, die an zuverlässigen Risikoprognosen interessiert sind: Gerade die in der Zwischenzeit gestrichene Bestimmung im bundesrätlichen Entwurf zeigt doch mit aller Deutlichkeit, dass offenbar gewichtige Kreise durchaus bereit sind, mit dem Feuer zu spielen, wenn es ihnen zum momentanen Vorteil gereicht. Genau dies ist es aber, was Sorge bereitet; es ist die Angst davor, dass es mit der Entschlüsselung des genetischen Profils nicht sein Ende haben wird, sondern zwangsläufig auch die Nutzbarmachung des *genetischen Codes* folgen wird. Oder um es mit GOETHE auszudrücken: wir werden die Geister nicht mehr los, die wir gerufen haben!

Zum zweiten Einwand: Es mag zutreffen, dass der unbescholtene Bürger, die unbescholtene Bürgerin von einer DNA-Datenbank heute einstweilen noch nichts zu befürchten hat. Und trotzdem ist damit im strafprozessualen Denken ein *Paradigmawechsel* verbunden, der das traditionelle System der Verbrechensbekämpfung aus den Angeln hebt. Zumaldest bis anhin bestand Einigkeit darüber, dass eine lückenlose Sozialkontrolle nicht anzustreben ist, und erst ein hinreichender Tatverdacht den Strafverfolgungsorganen das Recht gibt, in die Freiheit der Verdächtigten einzugreifen. Ausgangspunkt aller strafprozessualen Bemühungen bildete demzufolge die begangene Tat und nicht die Person des möglichen Täters; und ausgehend davon wurde im beschränkten Kreis der für die konkrete Tat in Frage Kommenden ermittelt; alle anderen blieben davon unbehelligt.

Neu wird nun mit der zentralen Registrierung des genetischen Profils ein *Globalverdacht* in Bezug auf alle registrierten Personen geschaffen. Der Einzelne, die Einzelne hat den genetischen Fingerabdruck zu hinterlegen, nicht weil er oder sie sich hinsichtlich einer konkret begangenen Straftat verdächtig gemacht hat, sondern weil er oder sie sich möglicherweise in der Zukunft strafbar machen könnte. Denn der Zweck einer zentralen Datenbank liegt ja gerade nicht darin, einen bestehenden Tatverdacht zu erhärten, sondern überhaupt erst einen Tatverdacht begründen zu können. Gilt aber jede und jeder grundsätzlich als verdächtig, dann geht auch scheibenweise die Freiheit verloren, auf die wir bis anhin so stolz gewesen sind und die mit der DNA-Datenbank ja letztlich gefördert werden soll.

Freiheit und Sicherheit sind zwei markante Eckwerte unserer Gesellschaft. Sie sind nicht deckungsgleich und haben beide ihren Preis, den es zu zahlen gilt. Sie beide sind leider nicht gratis zu haben. Mehr staatliche Kontrolle führt zwangsläufig zu einem Abbau an Freiheit; und mehr Freiheit vergrößert das Risiko. Zwischen diesen beiden Polen haben wir zu wählen, wenn es um die Einführung des neuen DNA-Gesetzes geht. Ich hoffe, dass wir nicht eines Tages zur Erkenntnis gelangen müssen, dass man es ja eigentlich hätte wissen können.

Letztlich soll ein Disput aber nicht nur dazu dienen, sich hinter grundsätzlichen Positionen zu verschanzen. In diesem Sinn bleibt mir nichts anderes übrig, als den zurzeit herrschenden «main stream» zu akzeptieren. Obwohl es nach wie vor gute Gründe gäbe, die Registrierung von DNA-Profilen als schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu betrachten und damit einen Richtervorbehalt zu verlangen,⁷ sind derartige Diskussionen nach dem jüngsten *Entscheid des Bundesgerichts* zur DNA-

⁷ Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 2000, EuGRZ 2001, 70ff.

Versuchsdatenbank⁸ müsig. Es macht deshalb wenig Sinn, das Rad der Geschichte aufhalten zu wollen; vielmehr bleibt zu retten, was noch zu retten ist.

Aus meiner Sicht kann diesbezüglich an zwei Orten angesetzt werden. Entweder müssen die Voraussetzungen für die Erhebung und Aufbewahrung von DNA-Profilen möglichst einschränkend umschrieben werden oder dann muss die Benutzung der Datenbank auf eng begrenzte Tatbestände eingegrenzt werden. Einmal mehr haben beide Systeme ihre je spezifischen Vor- und Nachteile. Sympathischer wäre es alleweil, schon den Umfang der potenziell gefährlichen Daten zu begrenzen und damit die erste Variante zu wählen; denn wo nichts vorhanden ist, kann auch kein Missbrauch betrieben werden. Ausgehend von den Erfahrungen mit dem *Deliktskatalog* bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs frage ich mich allerdings, ob dies tatsächlich der taugliche Weg darstellt. Deliktskataloge als Voraussetzung für die Erhebung von Daten haben es in sich, dass einerseits das Niveau generell tief angesetzt werden muss, um überhaupt noch zu den angestrebten Hits zu gelangen. Sie rufen andererseits aber auch nach einer kontinuierlichen Ausdehnung, da immer wieder eine tatsächliche oder vermeintliche Lücke gefunden werden kann, und sich so der Deliktskatalog langsam aber sicher dem Inhaltsverzeichnis des StGB nähert. Vorzuziehen ist deshalb klar die zweite Variante.

Wenn wir uns schon auf dieses gefährliche Spiel mit DNA-Datenbanken einlassen, wird darauf zu achten sein, dass – wie im Strafrechtsalltag leider fast immer – nicht nur die kleinen Fische hängen bleiben. Bei allem Verständnis für die Opfer strafbarer Handlungen kann es unsere Gesellschaft – so glaube ich zumindest – verkraften, wenn der eine oder andere Diebstahl nicht aufgeklärt wird, vielleicht auch ein Betrug ungesühnt bleibt oder gar eine ANAG-Widerhandlung durch die Maschen fällt. Das war schon immer so und darf

8 BGE 128 II 159ff.

auch ruhig so bleiben. Ist aber der Rechtsfrieden nicht nur beeinträchtigt, sondern schwer gestört, lässt es sich rechtfertigen, auf Erkenntnismethoden zurückzugreifen, die bei der blossen Alltagskriminalität nicht in Frage kommen können. Insofern kann ich mir durchaus vorstellen, dass der entscheidende Ansatzpunkt eben nicht primär bei der Erfassung und Registrierung der DNA-Profile, sondern erst bei deren *späteren Verwendung* liegt. Oder mit anderen Worten – wenn schon auf eine DNA-Datenbank zurückgegriffen werden muss, dann soll dies nur zur Aufklärung schwerer und schwerster Delikte möglich sein. Eine Analogie zu den strafbaren Vorbereitungshandlungen im Sinne von Art. 260^{bis} StGB, allenfalls ergänzt durch zusätzliche Strafbestimmungen im Bereich der Gewaltdelikte gegen die sexuelle Freiheit, läge auf der Hand. Was aber sicher nicht genügen könnte, wäre eine allgemeine Berufung auf Verbrechens- und Vergehenstatbestände.

Nach der vorgeschlagenen Regelung genügt der *blosse Tatverdacht* für die Erstellung und Registrierung eines DNA-Profil. Insofern geht der Entwurf weit über das hinaus, was bis anhin als Standard für erkennungsdienstliche Massnahmen gegolten hatte; dort wird nämlich zumindest verlangt, dass die erkennungsdienstlich zu behandelnden Personen entweder zu einer Zuchthaus- oder unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt oder zumindest wegen eines Verbrechens oder Vergehens festgenommen worden sind.⁹ Neu soll nun bereits jeder irgendgeartete Tatverdacht für die Aufnahme in das DNA-Profil-Informationssystem genügen.¹⁰ Diese Informationsbeschaffung auf Vorrat geht viel zu weit und lässt sich unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit staatlicher Eingriffe nicht rechtfertigen.

Der mit der Registrierung des DNA-Profil verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen kann nur mit einer vor-

9 So etwa Art. 34 des st. gallischen Polizeigesetzes; PolG.

10 Art. 22 Abs. 1 lit. a des Entwurfs zum DNA-Profil Gesetz.

ausgegangenen Straftat gerechtfertigt werden. Dies setzt einerseits voraus, dass der betreffende Täter rechtskräftig von einem Gericht verurteilt worden ist, und hat andererseits zur Konsequenz, dass ein *fehlender gerichtlicher Tatnachweis* die weitere Aufbewahrung der Daten ausschliesst.¹¹ Der Entwurf zum DNA-Profil Gesetz bricht hier nun mit allen anerkannten strafprozessualen Grundsätzen. Eine Vernichtung der DNA-Probe ist nur vorgesehen, wenn die betroffene Person als Täter ausgeschlossen werden konnte.¹² Ebenso soll eine Löschung des DNA-Profils von Amtes wegen nur bei einem völligen Ausschluss des Tatverdachts, nicht aber schon bei fehlendem Nachweis der Täterschaft erfolgen.¹³

Freispruch und Einstellung des Verfahrens geben der betroffenen Person im besten Fall das Recht, ein *Gesuch um Löschung* zu stellen, wobei erst noch ein zwingender Anspruch auf Löschung nur im Fall des Freispruchs, nicht aber auch in demjenigen der Verfahrenseinstellung gegeben sein soll.¹⁴ Auch mit der Einstellung wird aber im Rahmen eines rechtlich geregelten Verfahrens anerkannt, dass der ursprüngliche Tatverdacht für eine Weiterführung der Untersuchung oder gar für eine Anklageerhebung entfallen ist, so dass sich eine weitere Registrierung nicht mehr rechtfertigen lässt. Es muss deshalb konzenterweise verlangt werden, dass sowohl im Fall des Freispruchs wie auch der Einstellung eine Löschung von Amtes wegen zu erfolgen hat.

11 Vgl. auch BGE 109 Ia 157.

12 Art. 9 Abs. 1 lit. b des Entwurfs zum DNA-Profil Gesetz.

13 Art. 16 Abs. 1 lit. a des Entwurfs zum DNA-Profil Gesetz.

14 Art. 17 Abs. 1 des Entwurfs zum DNA-Profil Gesetz.